

FNB Gas - Stellungnahme

Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsstrukturen („KANU“)

- BNetzA-Konsultation

(AZ: BK9-22/614)

Berlin, den 22.08.2022

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist der Netzentwicklungsplan Gas, der seit 2012 durch die Fernleitungsnetzbetreiber erstellt wird. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

Der FNB Gas nimmt für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt Stellung:

Aktuelle Rahmenbedingungen

Die klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung zu einer Begrenzung der Nutzung fossiler Brennstoffe einschließlich Erdgas bis 2045 spiegeln sich in den regulatorischen Vorgaben zur Refinanzierung betroffener Gasinfrastrukturen derzeit nicht wider. Die in Anlage 1 der GasNEV vorgegebenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von bis zu 65 Jahren passen nicht mehr zu den aktuellen politischen Rahmenbedingungen. Hinzu kommt, dass zur Erschließung von LNG-Aufkommensquellen und zum bedarfsgerechten Abtransport dieser neuen Einspeisemengen durch die Fernleitungsnetzbetreiber Neuinvestitionen in erheblichem Umfang getätigt werden sollen, um die Abhängigkeit von russischen Aufkommensquellen zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Flexibilisierung von kalkulatorischen Nutzungsdauern richtige Konsequenz

FNB Gas begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur mit der zur Konsultation gestellten Festlegung „KANU“ die Möglichkeit schaffen will, Nutzungsdauern für Gasnetzinvestitionen zu reduzieren bzw. zu flexibilisieren. Die zur Konsultation gestellten Regelungen für ab dem Jahr 2023 aktivierte Investitionen sowie für die beiden neuen Anlagengruppen „LNG-Anlagen“ und „LNG-Anbindungsanlagen“ berücksichtigen die klimapolitischen und Versorgungssicherheits-relevanten Ziele und geben den Netzbetreibern damit die notwendige Flexibilität, auf die geänderten Rahmenbedingungen angemessen zu reagieren.

Die vorgesehene Flexibilisierung schränkt längere Nutzungsdauern richtigerweise nicht ein. Damit bleibt perspektivisch die Weiternutzung und Amortisierung von Assets z.B. im Wasserstoffbereich, aber auch zum Transport von Bio- und synthetischem Methan möglich.

Für die jetzt anstehenden, zeitkritischen Investitionsentscheidungen – Neuinvestitionen, LNG-Anbindungsanlagen und LNG-Anlagen – schafft „KANU“ eine sachgerechte Basis. Für Bestandsanlagen (bis 2022 getätigte Gasnetzinvestitionen) besteht allerdings ebenfalls Handlungsbedarf, der in einem nächsten Schritt angegangen werden muss.

Ergänzendes

Auf Seite 14 des Festlegungsentwurfs führt die BNetzA aus, dass erhöhte kalkulatorische Abschreibungen aufgrund einer verkürzten Abschreibungsdauer auch zu einer Erhöhung der Aufwandsparemeter führt, was nachteilige Effekte im Effizienzvergleich haben könnte. Ob es sachgerecht ist, das mit der Festlegung KANU intendierte Ziel, auch in 2022 bzw. ab 2023 neu errichtete Anlagen kalkulatorisch vollständig in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigen zu können, mit dem Risiko höherer Effizienzvorgaben zu verknüpfen, sollte im Prozess zur Evaluierung der Anreizregulierung analysiert und bewertet werden.